



Haushaltsbeschluss 2023 – Voranschlag 2023

§ 1

Als Grundlage der §§ 4 ff VRV 2015 wird der Voranschlag 2023 der Gemeinde Goldegg mit einem geplanten Nettoergebnis, im Finanzierungshaushalt von € - 109.200 und im Ergebnishaushalt von € -446.700 beschlossen.

Als Stichtag für die Erstellung des Rechnungsabschlusses gilt gemäß § 38 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung 2020 der 31. März.

§ 2

1. Die **Gemeindesteuern** werden für das Rechnungsjahr 2023 folgend festgesetzt:

- a) Grundsteuer von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben (A) 500 %
- b) Grundsteuer von Grundstücken nach dem Steuermessbetrag (B) 500 %
- c) Kommunalsteuer lt. BGBl. 819/1993 (3% der Bemessungsgrundlage) 3 %

§ 3

2. Es werden folgende Abgaben, Gebühren und Beiträge nach dem gesetzlichen Tarif beziehungsweise nach den festgesetzten und genehmigten Sätzen erhoben:

Abgaben und Gebühren

	Gebühr netto	MWSt.	Gebühr brutto
Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebühren gem. Salzburger Verwaltungsabgaben und Kommissionsgebührenverordnung 2018			
Hundesteuer			
Abgabe pro Hund/Jahr			110,00
Ermäßigte Hundesteuer für Ausgleichszulagenbezieher (50%)			55,00
Befreit sind Blinden- und Wachhunde, Diensthunde von Polizei, Bergrettung, Rotem Kreuz und Berufsjägern sowie geprüfte Jagdgebrauchshunde.			

Allgemeine Nächtigungsabgabe			
je pflichtige Nächtigung (Beschluss Tourismusverband vom 07.10.2013)			1,90
zuzüglich Tourismusförderungsbeitrag je Nächtigung			0,05
Besondere Nächtigungsabgabe			
➤ bei Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche			722,00
➤ bei Ferienwohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche			684,00
➤ bei Ferienwohnungen mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche			570,00
➤ bei Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche			494,00
➤ bei Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche			380,00
➤ bei dauernd abgestellten Wohnwagen			247,00
Zuschlagsabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe			
in Höhe von 30% der besonderen Nächtigungsabgabe, pro Kalenderjahr			
➤ bei Ferienwohnungen mit mehr als 130 m ² Nutzfläche			216,60
➤ bei Ferienwohnungen mit mehr als 100 m ² bis einschließlich 130 m ² Nutzfläche			205,20
➤ bei Ferienwohnungen mit mehr als 70 m ² bis einschließlich 100 m ² Nutzfläche			171,00
➤ bei Ferienwohnungen mit mehr als 40 m ² bis einschließlich 70 m ² Nutzfläche			148,20
➤ bei Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m ² Nutzfläche			114,00
➤ bei dauernd abgestellten Wohnwagen			74,10
Zweitwohnsitzabgabe			
Für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird, pro Kalenderjahr:			
➤ für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 40 m ²			260,00
➤ für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 40 bis 70 m ²			455,00
➤ für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 70 bis 100 m ²			650,00
➤ für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 100 bis 130 m ²			845,00
➤ für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 130 bis 160 m ²			1.040,00
➤ für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 160 bis 190 m ²			1.235,00
➤ für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 190 bis 220 m ²			1.430,00
➤ für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 220 m ²			1.625,00
Für Zweitwohnsitze, für welche eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird:			
➤ für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 40 m ²			130,00
➤ für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 40 bis 70 m ²			227,50
➤ für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 70 bis 100 m ²			325,00
➤ für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 100 bis 130 m ²			422,50
➤ für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 130 bis 160 m ²			520,00
➤ für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 160 bis 190 m ²			617,50
➤ für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 190 bis 220 m ²			715,00
➤ für Wohnungen mit einer Nutzfläche über 220 m ²			812,50
Leerstandsabgabe			
Für Wohnungen im Sinne des § 2 Z 4 Salzburger Bautechnikgesetz, bei denen an mehr als 26 Kalenderwochen im Jahr kein Wohnsitz gemeldet ist, pro Kalenderjahr:			
➤ für Neubauwohnungen mit einer Nutzfläche bis 40 m ²			520,00

➤ für Neubauwohnungen mit einer Nutzfläche über 40 bis 70 m ²			910,00
➤ für Neubauwohnungen mit einer Nutzfläche über 70 bis 100 m ²			1.300,00
➤ für Neubauwohnungen mit einer Nutzfläche über 100 bis 130 m ²			1.690,00
➤ für Neubauwohnungen mit einer Nutzfläche über 130 bis 160 m ²			2.080,00
➤ für Neubauwohnungen mit einer Nutzfläche über 160 bis 190 m ²			2.470,00
➤ für Neubauwohnungen mit einer Nutzfläche über 190 bis 220 m ²			2.860,00
➤ für Neubauwohnungen mit einer Nutzfläche über 220 m ²			3.250,00
➤ für sonstige Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 40 m ²			260,00
➤ für sonstige Wohnungen mit einer Nutzfläche über 40 bis 70 m ²			455,00
➤ für sonstige Wohnungen mit einer Nutzfläche über 70 bis 100 m ²			650,00
➤ für sonstige Wohnungen mit einer Nutzfläche über 100 bis 130 m ²			845,00
➤ für sonstige Wohnungen mit einer Nutzfläche über 130 bis 160 m ²			1.040,00
➤ für sonstige Wohnungen mit einer Nutzfläche über 160 bis 190 m ²			1.235,00
➤ für sonstige Wohnungen mit einer Nutzfläche über 190 bis 220 m ²			1.430,00
➤ für sonstige Wohnungen mit einer Nutzfläche über 220 m ²			1.625,00
Friedhofsgebühren			
Einzelgrab, jährlich			20,00
Doppelgrab, jährlich			30,00
Dreifachgrab, jährlich			35,00
Kindergrab, jährlich			15,00
Erdurnengrab oder Urnennische, jährlich			20,00
Aufbahrung in der Friedhofskapelle			130,00
Beisetzungsgebühr Einzelgrab			500,00
Beisetzungsgebühr Doppel- oder Tiefgrab			600,00
Beisetzungsgebühr Kindergrab			250,00
Beisetzungsgebühr Urnengrab			70,00
Kanalanschluss- und Benützungsgebühren			
Benützungsgebühr (je m ³ Wasserverbrauch)	3,90	10 %	4,29
Interessentenbeitrag je Bewertungspunkt (Anschlussgebühr - 20 m ² Wohnnutzfläche = 1 BWP)	610,00	10 %	671,00
Wasseranschluss- und Benützungsgebühren			
Benützungsgebühr je m ³ Wasserverbrauch	1,70	10 %	1,87
Anschlussgebühr je m ³ umbauten Raum	5,20	10 %	5,72
Wasserzählermiete je Zähler jährlich	22,00	10 %	24,20
Abfallwirtschaftsgebühren			
Bereitstellungsgebühr (mit Biotonne)			
je Haushalt und Zweitwohnsitz jährlich	86,20	10 %	94,82
Bereitstellungsgebühr (ohne Biotonne)			
Je Haushalt und Zweitwohnsitz jährlich	73,20	10 %	80,52
Leistungsgebühr Restmüll			
je entleertem Gefäß 90 l Restmülltonne oder Müllsack	7,50	10 %	8,25

Beiträge nach dem Anliegerleistungsgesetz			
Straßenbeleuchtung, per Längenmeter			35,50
Gehsteigerrichtung, per Laufmeter			245,00
Planungskostenbeiträge			
Flächenwidmungspläne, je m²:			
bis 1.000m ²			2,24
1.001m ² bis 2.000m ²			0,21
2.001m ² bis 5.000m ²			0,11
5.001m ² bis 10.000m ²			0,05
über 10.000m ²			0,01
Bebauungspläne, je m²:			
bis 1.000m ²			1,71
1.001m ² bis 2.000m ²			0,65
2.001m ² bis 5.000m ²			0,37
5.001m ² bis 10.000m ²			0,19
über 10.000m ²			0,08
Infrastruktur-Bereitstellungsbeitrag gem. § 77b S.ROG 2009			
je nach Flächenausmaß, pro Kalenderjahr:			
bis 500 m ²			0,00
501m ² bis 1.000m ²			860,00
1.001m ² bis 1.700m ²			1.720,00
1.701m ² bis 2.400m ²			2.580,00
2.401m ² bis 3.100m ²			3.440,00
Je weitere angefangene 700m ²			+ 860,00

Privatrechtliche Entgelte

Altenheimverpflegskosten (je Person und Tag):			
Basisbetrag	Finanzierungs- und Investitionsbetrag		Grundtarif
€ 36,21	€ 3,65		€ 39,86
Pflegestufe 0 und 1	Pflegetarif 0 und 1:	€ 18,60	
Pflegestufe 2	Pflegetarif 2:	€ 31,80	
Pflegestufe 3	Pflegetarif 3:	€ 66,50	
Pflegestufe 4	Pflegetarif 4:	€ 89,10	
Pflegestufe 5	Pflegetarif 5:	€ 103,50	
Pflegestufe 6	Pflegetarif 6:	€ 110,50	
Pflegestufe 7	Pflegetarif 7:	€ 114,10	
Abwesenheitstarif:	Vergütung ab 3. Tag:	€ 5,20	
Kurzzeitpflege:	Pflegestufe 0-2:	€ 120,50, Pflegestufe 3-4:	€ 141,70, Pflegestufe 5-7: € 159,50

Kindergartenbeiträge				Elternbeitrag gerundet abzüglich Landeszuschuss
Ganztags- od. Viertelbetreuung monatlich: (ab 31 Wochenstunden) Geschwisterstaffel: (20 % Ermäßigung für das 2. Kind) Geschwisterstaffel: (50 % Ermäßigung ab dem 3. Kind)	129,20	13 %	146,00	106,00 84,80 53,00
Halbtags- od. Dreiviertelbetreuung monatlich: (bis 30 Wochenstunden) Geschwisterstaffel: (20 % Ermäßigung für das 2. Kind) Geschwisterstaffel: (50 % Ermäßigung ab dem 3. Kind)	79,65	13 %	90,00	70,00 56,00 35,00
Unter 3-jährige im Kindergarten monatlich: Unter 3-jährige KIGA-Kinder ganztags Geschwisterstaffel: (20 % Ermäßigung für das 2. Kind) Geschwisterstaffel: (50 % Ermäßigung ab dem 3. Kind)	170,80	13 %	193,00	153,00 122,40 76,50
Unter 3-jährige KIGA-Kinder bis 13:00 Uhr Geschwisterstaffel: (20 % Ermäßigung für das 2. Kind) Geschwisterstaffel: (50 % Ermäßigung ab dem 3. Kind)	123,01	13 %	139,00	119,00 95,20 59,50
Nachmittagsbetreuung im letzten Kindergartenjahr (Schulanfänger) monatlich: (13:00 – 17:00 Uhr) Geschwisterstaffel: (20 % Ermäßigung für das 2. Kind) Geschwisterstaffel: (50 % Ermäßigung ab dem 3. Kind)	25,66	13 %	29,00	29,00 23,20 14,50
Ferientarif im KG pro Woche: Geschwisterstaffel: (20 % Ermäßigung für das 2. Kind) Geschwisterstaffel: (50 % Ermäßigung ab dem 3. Kind)	23,01	13 %	26,00	26,00 20,80 13,00
Schulkindbetreuung monatlich: Bis 10 Wochenstunden Geschwisterstaffel: (20 % Ermäßigung für das 2. Kind) Geschwisterstaffel: (50 % Ermäßigung ab dem 3. Kind)	50,44	13 %	57,00	57,00 45,60 28,50
Bis 20 Wochenstunden Geschwisterstaffel: (20 % Ermäßigung für das 2. Kind) Geschwisterstaffel: (50 % Ermäßigung ab dem 3. Kind)	89,38	13%	101,00	101,00 80,80 50,50
Bis 30 Wochenstunden Geschwisterstaffel: (20 % Ermäßigung für das 2. Kind) Geschwisterstaffel: (50 % Ermäßigung ab dem 3. Kind)	123,89	13%	140,00	140,00 112,00 70,00
Ferientarif Schulkinder pro Woche: Geschwisterstaffel: (20 % Ermäßigung für das 2. Kind) Geschwisterstaffel: (50 % Ermäßigung ab dem 3. Kind)	45,13	13%	51,00	51,00 40,80 25,50

Fahrtkostenbeitrag monatlich: Geschwisterstaffel: (20 % Ermäßigung für das 2. Kind) Geschwisterstaffel: (50 % Ermäßigung ab dem 3. Kind)	24,55	10 %	27,00	27,00 21,60 13,50
Alterserweiterte Gruppe (AEG-Krabbelgruppe) monatlich: bis 10 Wochenstunden: Geschwisterstaffel: (20 % Ermäßigung für das 2. Kind) Geschwisterstaffel: (50 % Ermäßigung ab dem 3. Kind)	80,53	13 %	91,00	71,00 56,80 35,50
bis 20 Wochenstunden: Geschwisterstaffel: (20 % Ermäßigung für das 2. Kind) Geschwisterstaffel: (50 % Ermäßigung ab dem 3. Kind)	120,35	13 %	136,00	116,00 92,80 58,00
bis 30 Wochenstunden: Geschwisterstaffel: (20 % Ermäßigung für das 2. Kind) Geschwisterstaffel: (50 % Ermäßigung ab dem 3. Kind)	170,80	13 %	193,00	173,00 138,40 86,50
Mittagstisch je Mahlzeit:	4,09	10 %	4,50	4,50
Bastelbeitrag pro KG-Jahr (AEG, Kindergarten, Schulkindgruppe):				25,00

Essen auf Rädern				
Tarif pro Mahlzeit				9,90
Schneeräumung Kostenbeiträge Winter 2023/24				
Pro Haushalt (für die Räumung des Straßen- und Wegenetzes)				100,00
auf Privatverkehrsflächen				130,00
Hofbereich von Landwirtschaften				130,00
Parkplätze bis zu 3000 m² je Winter				580,00
Kostenbeiträge für Streudienst				
Nach Stunden- und Maschinensätzen des Zeitaufwandes.				
Bauhofleistungen				
Stundensatz für Maschineneinsatz				86,00
Stundensatz für Gemeindearbeiter				43,00
Stundensatz Technikbetreuung (Schloss u. Einklang)				55,00
Kopierkostenersatz				
pro Kopie Schwarzweiß				0,10
pro Kopie Farbe				0,15

§ 4

Gemäß § 19 der GHV 2020 sind Darlehen zur Bestreitung von Ausgaben der Vorhaben in Höhe von € 1.588.500 geplant. Darlehen dürfen nur nach erfolgter aufsichtsbehördlicher Einzelgenehmigung gem. § 69 Abs. 1 lit 2 der Gemeindeordnung 2019 aufgenommen und ausschließlich nur für die Vorhaben im Voranschlag angegebenen Zwecke verwendet werden. Die Darlehen dürfen nur insoweit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als dies zur wirtschaftlichen und sparsamen Durchführung des veranschlagten Vorhabens notwendig ist.

§ 5

Gemäß § 19(5) GHV 2020 kann die Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen zur Überbrückung vorübergehender Liquiditätsengpässe, Kassenstärker (Kontokorrent oder Kassenkredite), derzeit im genehmigten Rahmen von € 350.000, in Anspruch nehmen. Die Gemeindevertretung hat rechtzeitig einen entsprechenden Beschluss zu fassen. Die Verträge sind nach der Beschlussfassung über den Voranschlag bzw. unmittelbar nach Vertragsabschluss jährlich der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Verbindlichkeiten aus der Inanspruchnahme von Kassenstärkern sind gemäß § 19(6) GHV 2020 innerhalb des Finanzjahres auszugleichen.

§ 6

Die Besetzung der Planstellen der Gemeinde ist gemäß § 52 Sbg. GdO 2019, ebenso wie die Besoldung nach dem beigeschlossenen Stellen- bzw. Dienstpostenplan erfolgen. Dieser unterliegt der Genehmigung der Gemeindeaufsicht. Die individuelle Anstellung - Überstellung und eventuelle Beförderung ist separat zu beschließen und der Gemeindeaufsichtsbehörde zu melden.

§ 7

Gemäß § 8 GHV 2020 werden die Ansätze 010, 016, 029, 163, 211, 240, 362, 369, 420, 612, 617, 850, 851, 813, und 846 in den Postklassen 0, 4, 6 und 7 gegenseitig als deckungsfähig erklärt.

Der Bürgermeister:

Hannes Rainer